

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Erzenhausen

vom 29.12.2009

nebst 1. Änderungssatzung vom 18.03.2013,

2. Änderungssatzung vom 15.09.2014

und 3. Änderungssatzung vom 05.03.2018

Der Gemeinderat Erzenhausen hat am 04.12.2009, 11.03.2013, 10.09.2014 und 01.03.2018 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung sowie die 1., 2. und 3. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 31.08.1988 außer Kraft.
- (3) Sämtliche Änderungssatzungen treten jeweils am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft-

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstellen**

a)	Kindergrab	80 €
b)	Urnengrab, je Belegstelle	130 €
c)	Zusätzliche Urnenbelegstelle im vorhandenen Erdbestattungsgrab	180 €
d)	Einzelgrab	200 €
e)	Familiengrab, je Belegstelle	200 €
f)	Einzelgrab mit Urnen, 1. Belegstelle	200 €
	je weitere	100 €
g)	Tieferlegung, 1. Belegstelle	200 €
	Stelle für Tieferlegung	200 €
h)	Urnengrabstätten in einer Urnenwand (Belegung mit max. 2 Urnen) mit einer Ruhefrist von 20 Jahren	1.100 €
i)	Rasengräber als Erdbestattungsgräber einschl. Pflegemaßnahmen, je Belegstelle	500 €
j)	Rasengräber als Urnengräber einschl. Pflegemaßnahmen, je Belegstelle	300 €
i)	Grabstätten für auswärts wohnhaft und verstorbene Personen 100 % zu a) bis j)	

II. Verlängerung der Nutzungszeit

Bei Ablauf des Nutzungsrechtes, je Belegstelle und Jahr

a)	Kindergrab	10 €
b)	Urnengrab	15 €
c)	Normalgrab	15 €
d)	Einzelgrab mit Urnen, 1. Belegstelle	15 €
	je weitere	15 €
e)	Urnenwand	40 €
f)	Rasengräber als Erdbestattungsgräber	15 €
g)	Rasengräber als Urnengräber	15 €

Bei späteren Beisetzungen, je Belegstelle und Jahr

a)	Normalgrab	15 €
b)	Einzelgrab mit Urnen	15 €
c)	Urnengrab	15 €
d)	Tieferlegung	15 €
e)	Urnenwand	40 €
f)	Rasengräber als Erdbestattungsgräber	15 €
g)	Rasengräber als Urnengräber	15 €

III. Grabanfertigung und Grabschließung

a)	für Personen bis 6 Jahre	200 €
b)	für Personen über 6 Jahre	750 €
c)	für Urnenbeisetzungen	150 €
d)	für Tieferlegung	900 €
e)	Beisetzung von Urnen in einer Urnenwand 1. Belegstelle	100 €
	je weitere	100 €
f)	Rasengäber als Erdbestattungsgräber	750 €
g)	Rasengräber als Urnengräber	150 €
h)	Anonyme Urnenbeisetzungen nur für Einwohner der Ortsgemeinde Erzenhausen	150 €
i)	Anonyme Erdbestattungen nur für Einwohner der Ortsgemeinde Erzenhausen	750 €

IV. Ausgrabungen, Umbettungen

Für Ausgrabungen und Umbettungen sind vom Gebührenschuldner die der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofseigentümer entstandenen Kosten zu erstatten.

V. Leichenhallenbenutzung

a)	Benutzung der Zelle	80 €
b)	Benutzung der Aussegnungshalle	80 €
c)	Urnenaufbewahrung	30 €

VI. Sonstige Gebühren

a)	Bestellung eines Bestattungsordners	30 €
b)	Grabbegrenzungsplatten	60 €
b)	Für die Entfernung einer Grabstätte oder eines Grabmales sind die der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten zu erstatten.	